



0746/09/DE
WP 162

Zweite Stellungnahme 4/2009 zum Internationalen Standard der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen, zu entsprechenden Vorschriften des WADA-Codes und zu anderen Datenschutzfragen im Bereich des Kampfes gegen Doping im Sport durch die WADA und durch (nationale) Anti-Doping-Organisationen

Annahme am 6. April 2009

Die Arbeitsgruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen durch die Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion D (Grundrechte und Unionsbürgerschaft), der Europäischen Kommission, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro LX-46 01/06.

Webseite: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/index_en.htm

Die Arbeitsgruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten -

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995,

gestützt auf Artikel 29 sowie Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 3 der Richtlinie, sowie auf Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002,

gestützt auf Artikel 255 EG-Vertrag und auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung -

hat folgendes Dokument angenommen:

1. Einführung und Hintergrund

In ihrer ersten Stellungnahme zu diesem Thema¹ hat die Arbeitsgruppe die Vereinbarkeit des Entwurfs *Internationaler Standard zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen* (der Datenschutzstandard oder Standard) mit dem Schutzniveau untersucht, das die europäischen Datenschutzbestimmungen mindestens verlangen. Obgleich die Arbeitsgruppe ihre Zustimmung zu einer Reihe von Aspekten des Standards, einschließlich der Bezugnahme auf die Richtlinie 95/46/EG, zum Ausdruck brachte, kam sie dennoch zu dem Schluss, dass der Entwurf nicht mit dem Mindest-Schutzniveau vereinbar war, das die Richtlinie verlangt und machte gewisse Empfehlungen.

Seitdem wurde der Entwurf des Standards geändert und ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) hat als Antwort auf die vorangegangenen Bitten um Klarstellung zusätzliche Informationen geliefert.

Die Arbeitsgruppe ist froh darüber, dass einige ihrer Anmerkungen in den Datenschutzstandard eingefügt wurden².

Sie bedauert jedoch, dass ihre anderen Anmerkungen nicht berücksichtigt wurden (siehe Punkt 3.2. unten).

¹ Stellungnahme 3/2008 vom 1. August 2008 zum Entwurf eines Internationalen Datenschutzstandards zum Welt-Anti-Doping-Code (WP 156) http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2008/wp156_en.pdf

² Die geänderte Bedeutung von "Verarbeitung" und "sensible Daten" (welche nicht länger politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit umfasst, deren Bedeutung im Kampf gegen Doping von der Arbeitsgruppe bezweifelt wurde (3.2.)) und die unter Punkt 6.2. bereitgestellte Klarstellung. Des Weiteren hat die Arbeitsgruppe festgestellt, dass Artikel 6 umgeschrieben wurde und nun zusätzlich zu der Einwilligung – ab jetzt Einwilligung in Kenntnis der Sachlage – auch vorsieht, dass „personenbezogene Informationen“ nur dort verarbeitet werden „wo [dies] gesetzlich ausdrücklich zulässig ist“. Sie hat weitere Änderungen festgestellt, die entsprechend ihren Bemerkungen erfolgt sind. So wurde z. B. die Anmerkung zu Artikel 9.2. überarbeitet. Die Worte „eindeutig rechtsmissbräuchlich“ wurden in Punkt 11.2. unter Bezugnahme auf die Ausübung des Auskunftsrechts und auf das Recht der Teilnehmer gestrichen, Beschwerde gegen eine internationale Anti-Doping-Organisation zu erheben, wie es jetzt in Artikel 11.5. vorgesehen ist.

Diese Stellungnahme betrifft Punkte, die nach Ansicht der Arbeitsgruppe im Zusammenhang mit den europäischen Anforderungen an den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten weiterhin problematisch sein werden, ohne jedoch formell auf Feststellungen bezüglich der Angemessenheit einzugehen. Sie stellt fest, dass der Standard ausdrücklich auf den Grundsatz hinweist, nach welchem das durch den Standard festgelegte Mindestregelwerk durch die ADOs unbeschadet strengerer Vorschriften oder Normen anzuwenden sind, die sie möglicherweise nach einzelstaatlichem Recht beachten müssen.

Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport der UNESCO aus dem Jahr 2005, welches von 25 der 27 EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, wurde zur Unterstützung der Arbeit der WADA auf internationaler Ebene abgeschlossen. Das Übereinkommen verändert nicht die Rechte und Pflichten der Unterzeichner in Bezug auf andere, vorher geschlossene Übereinkünfte (Artikel 6). Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in geeigneten Umständen und grundsätzlich in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht, nämlich der Richtlinie 95/46/EG und der Gesetze der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Umsetzung. Gemäß EG-Recht sind alle Vorschriften eines internationalen Abkommens, die nicht mit dem EG-Recht vereinbar sind, dem EG-Recht untergeordnet. Das Übereinkommen der UNESCO nimmt weder besonderen Bezug auf die Grundrechte im Allgemeinen noch auf die Datenschutzrechte im Besonderen.

Die Arbeitsgruppe kann ihre Anmerkungen nicht ausschließlich auf den Datenschutzstandard beschränken. Da dieser zahlreiche Verweise auf den WADA-Code und die ADAMS-Datenbank (siehe 2.2.) enthält, ist es wichtig, ihn in seinem breiteren Anwendungsbereich zu untersuchen. Deshalb geht die Stellungnahme detaillierter auf die folgenden Punkte ein, nachdem sie die grundlegenden Merkmale des von der WADA entwickelten Systems (Punkt 2) aufgezeigt hat: Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (3.1.), unberücksichtigt gebliebene Anmerkungen aus der ersten Stellungnahme (3.2.), Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung (3.3.), der Datentransfer zu der ADAMS-Datenbank in Kanada und in andere Staaten außerhalb der EU (3.4.), Zeitraum für die Speicherung der Daten (3.5.) und Sanktionen (3.6.).

Für die Datenverarbeitung Verantwortliche in der EU, wie nationale Anti-Doping-Organisationen (NADOs), ((inter-) nationale) Sportfachverbände und Olympische Komitees, können dieser Stellungnahme einige der rechtlichen Grenzen entnehmen, die bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Athleten (und von anderen betroffenen Personen) bestehen. **Die Arbeitsgruppe betont, dass die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen in der EU für die Verarbeitung der Daten in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen Recht verantwortlich sind und deshalb den Welt-Anti-Doping-Code und die Internationalen Standards insoweit unberücksichtigt lassen müssen, als diese dem einzelstaatlichen Recht widersprechen.** Die Arbeitsgruppe empfiehlt, dass diese für die Datenverarbeitung Verantwortlichen eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen, um sich die erforderliche Kenntnis aller maßgeblichen Aspekte zu verschaffen, insbesondere der Anwendbarkeit des innerstaatlichen Rechts.

2. Beschreibung der wichtigsten Merkmale des WADA-Anti-Doping-Systems

2.1. Internationaler Kontext

Die WADA ist eine Stiftung schweizerischen Rechts zur Förderung und Koordinierung des Kampfes gegen Doping in jeder Form des Sports auf internationalem Niveau. Zu diesem

Zweck arbeitet sie mit zwischenstaatlichen Organisationen, Regierungen, Behörden sowie mit öffentlichen und privaten Stellen zusammen, welche Doping im Sport bekämpfen. Sie hat den WADA-Code verabschiedet, der eine Reihe von Standards, einschließlich des Datenschutzstandards, umfasst³. Zweck des Codes ist die Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirkungsvoller Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie zur Prävention. Der Code wurde von den internationalen Sportfachverbänden der in EU ausgeübten Sportarten sowie von den NADOs aller EU-Mitgliedstaaten angenommen.

2.2. Der Code, Anti-Doping-Kontrollen und die ADAMS-Datenbank

Der WADA-Code erfordert *unter anderem*, dass die ADOs Athleten für die Aufnahme in einen *registrierten Testpool* auswählen und von ihnen auch Informationen über ihren *Aufenthaltort und ihre Erreichbarkeit* erhalten.

Die WADA hat ein webbasiertes Anti-Doping-Verwaltungs- und Managementsystem ("ADAMS") entworfen und verwaltet dies. Es handelt sich dabei um eine Datenbank in Montreal, Kanada⁴, über welche die WADA als "Clearingstelle" für Informationen in Bezug auf die Doping-Kontrolle tätig ist. ADAMS kann von denjenigen ADOs, die seine Nutzung wünschen, als Tool zum Datenaustausch verwendet werden. Es gibt jedoch Informationen darüber, dass die WADA die Nutzung von ADAMs verpflichtend machen möchte.

Die Verwendung wird durch ein Standardübereinkommen zwischen der WADA und den ADOs geregelt, welches es den ADOs ermöglicht, in ADAMS ein Profil derjenigen Athleten zu erstellen, die in dem registrierten Testpool registriert sind. Die ADOs erhalten weiterhin das Recht, „den erforderlichen Zugang“ zu dem Profil und "sonstige Informationen" über einen Athleten an diejenigen ADOs zu geben, die durch den Code dazu berechtigt sind, diesen Athleten zu testen. Das Profil muss die folgenden Angaben enthalten: den registrierten Testpool, welchem der Athlet angehört; Name (Vorname, Nachname); Geburtsdatum; Geschlecht; Nationalität; Sportnationalität; eine Liste der Sportarten und Disziplinen, in welchen der *Athlet* an Wettkämpfen teilnimmt; eine Liste sämtlicher ADOs, die Zugang zu den Daten zu *Doping-Kontrollen des Athleten* haben sowie eine Markierung, ob der *Athlet* an internationalen Wettkämpfen teilnimmt. Der Name des Athleten, sein Geburtsdatum, Geschlecht und die Sportnationalität können anderen Nutzern von ADAMs zugänglich gemacht werden.

Entsprechend dem Übereinkommen sind die ADOs dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Athleten die Angaben zu ihrem *Aufenthaltort und ihrer Erreichbarkeit* in ADAMS hochladen und aktualisieren. Diese Informationen müssen auch anderen ADOs zugänglich gemacht werden, die gemäß dem Code dazu befugt sind, den Athleten zu testen. Zusätzlich sind die Anti-Doping-Organisationen dazu verpflichtet, in ADAMS alle Daten zu Doping-Kontrollen sowie alle Entscheidungen anzugeben, mit denen eine medizinische Ausnahmegenehmigung gewährt wird und WADA Zugang zu allen medizinischen Ausnahmegenehmigungen zu gewähren, die in ADAMS angegeben sind (in bestimmten

³ Bislang wurden fünf Standards angenommen: Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Internationaler Standard für Doping-Kontrollen, Internationaler Standard für Dopinglabors, Internationaler Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen, Internationaler Standard zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen.

⁴ Siehe die WADA Webseite: <http://www.wada-ama.org>

Fällen können Athleten bei ihren jeweiligen ADOs den Antrag auf eine medizinische Ausnahmegenehmigung für die Verwendung ansonsten verbotener Stoffe stellen).

Der Zeitraum für die Speicherung der Daten beträgt "mindestens" acht Jahre (mit Ausnahme der Informationen zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit. Hier beträgt der Zeitraum für die Speicherung 18 Monate). Es scheint, dass keine Höchstdauer für die Speicherung festgelegt wurde.

Gemäß dem Übereinkommen müssen die ADOs anerkennen, dass die Zustimmung des Athleten für die Erstellung seines Profils nicht erforderlich ist, dass diese Zustimmung allerdings unter den geltenden Datenschutzgesetzen erforderlich sein könnte. Die ADOs sind dazu verpflichtet, alle erforderlichen Zustimmungen durch die Athleten einzuholen und zwar sowohl im Interesse von der WADA als auch in ihrem eigenen Interesse. Sie sind des Weiteren dazu verpflichtet, die WADA von allen Forderungen freizustellen, die gegen die WADA deshalb geltend gemacht werden, weil die Anti-Doping-Organisation es versäumt hat, von einem Athleten die erforderliche Zustimmung einzuholen.

Ein Artikel ist dem Datenschutz gewidmet und verpflichtet die ADOs dazu, an Personen innerhalb ihrer Organisation Daten ausschließlich nach dem Need-to-Know-Prinzip offenzulegen und selbst dann nur in Übereinstimmung mit dem Zweck des WADA-Codes. Sie dürfen Daten nur für den Zweck sammeln, verarbeiten und weitergeben, für den sie erhoben wurden, müssen den Empfänger dieser Informationen über die Vertraulichkeit der Daten informieren und sie dazu anhalten, diese Daten entsprechend vertraulich zu behandeln. Des Weiteren sind sie dazu verpflichtet, mit den Empfängern in Schriftform zu vereinbaren, diese Vertraulichkeit zu wahren. Die ADOs sind dazu befugt, die Daten an Personen weiterzugeben, die entweder in dem Abkommen oder in dem Code genannt werden.

Die WADA ihrerseits ist dazu befugt, die Daten zur Erfüllung der Pflichten der ADOs gemäß dem Code zu verarbeiten. Sie ist auch dazu befugt, Daten unter Beachtung der vertraglich festgelegten Kontrollen und vorbehaltlich der Zustimmung der ADOs an Dritte weitergeben, die als Service Provider mit der Verwaltung und Wartung von ADAMS betraut sind oder sofern dies von einem geltenden Recht, einer Verordnung oder Regierungsbehörde vorgeschrieben ist.

Die ADOs sind für die Umsetzung angemessener Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich, um den nicht autorisierten Zugang zu den in ADAMS gespeicherten Daten zu verhindern. Im Fall von Datenkorruption, dem Verlust, der Beschädigung oder der fehlerhaften Übertragung von Daten zu einem Zeitpunkt, zu dem sie im Besitz der WADA sind, ist die WADA dazu verpflichtet, angemessene Anstrengungen zur Wiedererlangung oder Wiederherstellung der verlorengegangenen Daten zu unternehmen. Sie übernimmt aber in keinem Fall die Haftung, wenn die Datenkorruption, der Verlust, die Beschädigung oder die fehlerhafte Übertragung der Daten durch den Missbrauch von ADAMS durch eine ADO oder durch einen Athleten verursacht wurde.

Im Rahmen des Übereinkommens erkennen die Parteien an, dass sie für die Einhaltung der jeweils für sie geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre verantwortlich sind. Die ADOs müssen deshalb die geltende Datenschutzgesetzgebung beachten.

Es besteht kein Übereinkommen, das auf nationale Sportvereine und internationale Sportfachverbände (im Gegensatz zu den ADOs) Anwendung findet. Die grundlegenden Fragen scheinen jedoch dieselben zu sein. Die meisten internationalen Verbände haben ihren Sitz in der Schweiz.

Das Übereinkommen als solches unterliegt dem Recht der Schweiz.

Für die Zwecke dieser Stellungnahme wird die Frage nach dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen/Auftragsverarbeiter für eine bestimmte Verarbeitung nicht behandelt. Dabei könnte sie durchaus von Bedeutung sein, insbesondere im Hinblick auf Nicht-EU-Stellen, die bei der EU als für die Datenverarbeitung Verantwortliche tätig sind.

3. Spezielle Fragen

3.1 Der Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit

Wie bereits festgestellt wurde, sind Athleten, die durch ihren Internationalen Sportfachverband oder durch die NADO für die Aufnahme in den registrierten Testpool ausgewiesen wurden, gemäß dem WADA-Code und dem Internationalen Standard zur Doping-Kontrolle dazu verpflichtet, genaue und aktuelle Informationen über ihren Aufenthaltsort zu geben. Diese Information sollte der ADO durch die ADAMS-Datenbank zugänglich sein. Diese Bestimmungen stehen in direktem Bezug zu den Datenschutzregeln wie sie in dem Datenschutzstandard festgelegt sind (siehe Artikel 2.0.).

Die Bereitstellung derartiger Daten ist hauptsächlich durch das Erfordernis gerechtfertigt, effektive Doping-Kontrollprogramme außerhalb von Wettkämpfen durchzuführen. Dieses Erfordernis muss dadurch erfüllt werden, dass ausschließlich maßgebliche und angemessene personenbezogene Daten unter Einhaltung der Datenschutzprinzipien verarbeitet werden. In dieser Hinsicht schreibt das Anti-Doping-Übereinkommen des Europarates (1989)⁵ vor, dass Doping-Kontrollen zu geeigneten Zeiten und mit geeigneten Methoden ohne unverhältnismäßiges Eingreifen in das Privatleben des Sportlers oder der Sportlerin durchgeführt werden (Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 74 des Erläuternden Memorandums).

Angesichts des oben Stehenden sollten die Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit sowie die Zeitfenster für die Kontrollen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Zwecke von Kontrollen außerhalb der Wettkämpfe genau festgelegt werden. Die Erhebung von Informationen, die zu einer ungebührlichen Einmischung in das Privatleben der Athleten oder zur Offenlegung sensibler Daten der Athleten und/oder Dritter (wie ihrer Angehörigen) führen könnte, ist zu vermeiden.

Die Verarbeitung der maßgeblichen, verhältnismäßigen personenbezogenen Informationen sollte mit einer Analyse darüber beginnen, bei welchen Athleten das Risiko besteht, dass sie zu Dopingsubstanzen greifen könnten und auf welche Weise dies der Fall wäre. Die WADA stellt den ADOs die Mittel für die Durchführung einer solchen Risikoanalyse zur Verfügung (Internationaler Standard zur Doping-Kontrolle, Paragraph 4.4). Die Arbeitsgruppe möchte

⁵ Siehe die Webseite des Europarates (STE Nr. 135). <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/135.htm>

betonen, dass der registrierte Testpool auf der Grundlage einer solchen Risikoanalyse zusammengestellt werden sollte. Unter anderem spielen die Sportart, in welcher der Athlet an Wettkämpfen teilnimmt (zum Beispiel in Bezug auf die Art der verbotenen Wirkstoffe oder Methoden, welche in der betreffenden Sportart genutzt werden können, um die Leistungsfähigkeit der Athleten zu steigern und in Bezug auf die Gepflogenheit, eben keine verbotenen Wirkstoffe oder Methoden anzuwenden), das Niveau auf welchem der Athlet an Wettkämpfen teilnimmt und persönliche Risikofaktoren des Athleten, eine Rolle bei der Auswahl des registrierten Testpools.

Die Risikoanalyse und insbesondere die oben genannten Faktoren sollten auch maßgeblich für den Umfang der Informationen zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit sein, welche von bestimmten Athleten gefordert werden. Im Allgemeinen ist die Arbeitsgruppe erfreut, zu sehen, dass der Code und der Internationale Standard zur Doping-Kontrolle, Artikel 11.3 keine Informationen zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit an sieben Tage in der Woche und das 24 Stunden lang erfordern. Dies wäre nicht nur unverhältnismäßig, sondern würde auch dazu führen, dass die Bereitstellung sensibler Daten verpflichtend wäre, da Athleten, genau wie andere Menschen auch, zum Beispiel in die Kirche gehen, medizinische Hilfe in Anspruch nehmen und/oder Versammlungen politischer Parteien besuchen. Und im Regelfall gibt es, was den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit angeht, keine Rechtsgrundlage für eine zwingende Verarbeitung sensibler Daten.

Die Arbeitsgruppe erachtet es für verhältnismäßig, dass personenbezogene Daten in Bezug auf das spezifische 60-Minuten Zeitfenster angefordert werden und dass der Name und die Anschrift jedes Ortes, an dem der Athlet trainieren, arbeiten oder eine andere regelmäßige Tätigkeit ausüben wird, angegeben werden muss (dies bezieht sich ausschließlich auf die übliche Routine des Athleten, siehe Artikel 11.3 des Internationalen Standards zu Doping-Kontrollen). Die genannten Beispiele weisen daraufhin, dass, abgesehen von dem 60-Minuten-Zeitfenster und der Angabe des Wohnortes, Informationen zu ungefähr vier Stunden am Tag als verhältnismäßig angesehen werden.⁶ Deshalb erwartet die Arbeitsgruppe, dass die WADA von den ADOs nicht verlangt, mehr Informationen zu dem Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu erheben, als oben beschrieben.

Darüber hinaus können Anfragen über andere regelmäßige Tätigkeiten als Wettkämpfe und Training als unverhältnismäßig angesehen werden, wenn sie nicht an Spitzenathleten gerichtet werden, die an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnehmen. Der Grund hierfür liegt darin, dass die WADA selbst angegeben hat, dass *„für Athleten, die auf einem niedrigeren Niveau aktiv sind, die Regeln viel lockerer sind. Für diese Athleten können Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit beschränkt auf die Wettbewerbs- und Trainingsorte und Zeiten wohl ausreichen, es wurde sich dabei jedoch nach Ansicht der WADA nicht um die „effizienteste“ Art der Doping-Kontrolle handeln⁷“*. Bei der Frage, ob es eine Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt, geht es jedoch nicht um die Frage nach der „Effizienz“, sondern nach der „Notwendigkeit“.

⁶ Siehe zum Beispiel den Kommentar zu Artikel 11.3.1 Buchstabe e) des Internationalen Standards für Doping-Kontrollen.

⁷ Siehe Seite 6 der „Antworten der WADA an die Arbeitsgruppe 29“ vom 30. Januar 2009.

Darüber hinaus sollte die WADA noch einmal die Forderung überdenken, dass der Aufenthaltsort an jedem Tag des folgenden Vierteljahres (selbst eine vorübergehende Unterkunft) angegeben werden soll (Artikel 11.3.1 Buchstabe d) des Internationalen Standards zur Doping-Kontrolle). Dies würde fragwürdig erscheinen, wenn man bedenkt, dass im Fall einer unangekündigten Doping-Kontrolle *“der Doping-Kontroll-Beamte versuchen soll, den Athleten zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erreichen”* (Artikel 2.2 der Richtlinie zu Doping-Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen, Juni 2004) Angesichts der oben stehenden Kommentare über Athleten, die auf einem niedrigeren Niveau aktiv sind, wäre das insbesondere für diese Athleten relevant.

Außerdem sollten die Athleten auf die personenbezogenen Daten aufmerksam gemacht werden, zu deren Abgabe sie aufgefordert werden: Dieser Hinweis muss spezifizieren, ob die detaillierten Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit verpflichtend oder freiwillig sind und welche Konsequenzen sich aus der Nicht-Bereitstellung solcher Informationen ergeben können.

3.2. Einige nicht berücksichtigte Anmerkungen aus der ersten Stellungnahme (WP 156)

3.2.1. Begriffe und Definitionen, die in dem Code und dem Standard verwendet werden

- *Teilnehmer - Person*

Die Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass der Begriff “Teilnehmer” – wie er im Code und im Datenschutzstandard definiert wird – zu eng ausgelegt ist, um den Schutz *aller* Personen zu gewährleisten, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Umsetzung des Codes verarbeitet werden können. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte, dass der Code wie andere in verschiedenen Artikeln über Anhörungen zu Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und in Veröffentlichungen zu diesen Verstößen den uneingeschränkten Ausdruck „Person“ (zum Beispiel Artikel 8 und 14 des Codes) benutzt. Die Informationen, die gemäß Artikel 7 gegeben werden müssen und die Rechte, die Artikel 11 des Datenschutzstandards vorsieht, sind jedoch auf “Teilnehmer” beschränkt: Die Arbeitsgruppe ist sich darüber im Klaren, dass nur Athleten und deren Betreuer zur Weitergabe personenbezogener Daten an die WADA verpflichtet sind, doch zur Vermeidung von Verwechslungen hält sie eine einheitliche Verwendung der Begriffe im Datenschutzstandard und im Code für sinnvoll.

- *Dritte*

Der Begriff “Dritte”, der unter anderem in Artikel 14.6 des Codes und in Artikel 8.3 des Datenschutzstandards genutzt wird, ist nicht definiert. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, eine Definition bereitzustellen.

- *Personenbezogene Daten*

Artikel 3.2 des Standards definiert personenbezogene Informationen als *“Informationen, die ohne Einschränkung sensible personenbezogene Informationen beinhalten und sich auf einen identifizierten oder identifizierbaren Teilnehmer beziehen”*. Insbesondere angesichts der oben stehenden Anmerkungen, rät die Arbeitsgruppe dazu, die Definition weiter zu fassen und von einer „Person“ statt von einem „Teilnehmer“ zu sprechen.

In Bezug auf die Anonymisierung der personenbezogenen Daten (auf die zum Beispiel in Artikel 10 des Standards Bezug genommen wird) verweist die Arbeitsgruppe auf ihre

Stellungnahme Nummer 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, um zu verstehen, was mit „Anonymisierung/anonymen Daten“ im Sinne der Richtlinie gemeint ist.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass der Datenschutzstandard außer in Artikel 9 (Gewährleistung der Sicherheit von personenbezogenen Informationen) keine zusätzlichen Garantien für den Schutz von Gesundheitsdaten und Strafverfolgungsdaten bietet, die im Rahmen der Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden.

- *Vertreter Dritter*

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe schließt die Bezeichnung „Vertreter Dritter“, die in Artikel 4.1 des Standards verwendet wird, Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e) der Richtlinie 95/46/EG ein.

Die weiteren Anmerkungen zu diesem Begriff (siehe die Anmerkungen zur Sicherheit der Verarbeitung, die sich auf Artikel 9.4 des Standards beziehen) basieren auf dieser Annahme. Der Anwendungsbereich dieses Begriffes sollte genau festgelegt sein.

3.2.2. Zwecke bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die spezifischen Zwecke der gemäß dem Code durchgeführten Datenverarbeitung sollte definiert und spezifiziert werden. Der einfache Hinweis, dass die Anti-Doping-Organisationen „im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Dopingbekämpfung“ (Artikel 4.1 des Datenschutzstandards) Daten verarbeiten, reicht nicht aus. Auch die Formulierung in Artikel 5.1 desselben Standards („Anti-Doping-Organisationen sollen nur dann personenbezogene Informationen verarbeiten, wo dies erforderlich und angemessen ist, um ihre Verantwortlichkeiten gemäß dem Code und den Internationalen Standards zu erfüllen“) reicht nicht aus. Artikel 5.3 bezieht sich auf eine Reihe von Zwecken, für die Daten verarbeitet werden können. Es ist unklar, wie diese unterschiedlich formulierten Ziele zu verstehen sind. Deshalb schlägt die Arbeitsgruppe vor, dass dieser Punkt klargestellt wird. Auch die Ziele für die Bereitstellung personenbezogener Daten an andere Anti-Doping-Organisationen, die in Artikel 8.1 genannt sind, könnten klargestellt werden.

Darüber hinaus betont die Arbeitsgruppe, dass der „Grundsatz der Zweckbestimmung“ und die Anforderung der Vereinbarkeit der Verarbeitung von weitergegebenen Daten mit dem ursprünglichen Zweck, für den die Daten erhoben wurden, einzuhalten sind.

3.2.3. Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit personenbezogener Daten

In dem Datenschutzstandard wird nicht zwischen den verschiedenen Personenkategorien (Athleten, Betreuer, Dritte), für die er gilt, unterschieden. Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird jedoch von der Kategorie abhängen, zu der die betroffene Person gehört. Daher sollte der Datenschutzstandard entsprechend geändert werden.

In Artikel 5.3 des Standards sollten die personenbezogenen Informationen oder die Kategorien von personenbezogenen Informationen erläutert werden, die unter Berücksichtigung der mit dem Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit verbundenen Anforderungen für die Zwecke benötigt werden, die unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführt sind. Wie bereits erwähnt, wird die Anwendung dieser Grundsätze je nach Kategorie der Personen variieren, deren Daten verarbeitet werden (Athleten, Betreuer).

3.2.4. Richtigkeit der personenbezogenen Daten

Nach Artikel 5.4 des Standards müssen die verarbeiteten personenbezogenen Daten genau, vollständig und aktuell sein. Mit dem letzten Satz dieses Absatzes scheint diese Verpflichtung für die ADOs jedoch abgeschwächt zu werden. Es hat sogar den Anschein, als ob die Verantwortung von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auf die betroffene Person abgewälzt werden soll⁸. Der Kommentar bestätigt diese Absicht im Wesentlichen. In diesem Zusammenhang hebt die Arbeitsgruppe hervor, dass gemäß Artikel 6 Buchstabe d) der Richtlinie alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die die Daten erhoben oder weiterverarbeitet werden, nicht zutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden. Es ist die Aufgabe des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, wenn erforderlich auf Antrag der betroffenen Personen, die notwendigen Berichtigungen durchzuführen.

3.2.5. Informationen an die Teilnehmer

Die Arbeitsgruppe verweist auf die Bestimmungen von Artikel 10 und 11 der Richtlinie 95/46/EG, insbesondere auf die Regelung, dass neben der Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auch die Identität seiner Vertreter mitzuteilen ist.

Artikel 7.2 des Standards sieht vor, dass die Teilnehmer "so bald wie möglich" unterrichtet werden, wenn an anderer Stelle als bei ihnen selbst, personenbezogene Informationen über sie erhoben werden. Um die Anforderungen der Richtlinie (Artikel 11 Absatz 1) zu erfüllen, muss die betroffene Person diese Information bei Beginn der Speicherung der Daten bzw. im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte, spätestens bei der ersten Übermittlung erhalten.

Die Arbeitsgruppe macht ferner darauf aufmerksam, dass Formulierungen wie *"er/sie sollte (...) angemessenen Zugang zu Informationen erhalten ..."* im Kommentar zu Artikel 7.2 das Informationsrecht der betroffenen Personen abschwächen. Sie weist darauf hin, dass das Recht der betroffenen Person auf Information unverzichtbar und Bestandteil der Anforderung ist, dass die Transparenz der Datenverarbeitung gewährleistet sein muss. Der Kommentar zu Artikel 7.2 führt weiter aus, dass jede Anti-Doping-Agentur sicherstellen sollte, dass ihre Verarbeitung der personenbezogenen Informationen für die Teilnehmer angemessen transparent ist. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, das Wort „angemessen“ zu streichen. Der Kommentar macht eine Ausnahme für die Bereitstellung von Informationen (die zeitlich begrenzt ist). Die Arbeitsgruppe versteht den Hintergrund der Ausnahme, möchte aber dennoch die maßgeblichen, diesbezüglichen Vorschriften angeben: Es sei angemerkt, dass die Richtlinie 95/46/EG in besonderen Ausnahmen Einschränkungen bei der Bereitstellung von Informationen gestattet, *wenn insbesondere bei Verarbeitungen für Zwecke der Statistik oder der historischen oder wissenschaftlichen Forschung die Information der betroffenen Person unmöglich ist, unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder die Speicherung oder Weitergabe durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist*". Diese Einschränkungen sind jedoch eng auszulegen.

⁸ "(...). Auch wenn dies nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Anti-Doping-Organisationen die Richtigkeit aller von ihnen erhobenen Daten überprüfen müssen, sind die Anti-Doping-Organisationen verpflichtet, sämtliche personenbezogenen Informationen so schnell wie möglich zu berichtigen oder zu ändern, von denen sie sicher wissen, dass sie falsch oder nicht zutreffen sind".

Schließlich hat die Arbeitsgruppe die 5. Ausgabe des Handbuches für Athleten gelesen, das online auf der Website der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)⁹ zur Verfügung steht. Sie schlägt vor, in einer späteren Ausgabe einen 7. Teil über den Datenschutz und den Schutz der personenbezogenen Daten der Athleten hinzuzufügen. Dies würde zu einer besseren Information der Athleten dienen.

3.2.6. Rechte der Teilnehmer im Hinblick auf personenbezogene Informationen

Der Standard sieht für die Athleten und ihre Betreuer ein Auskunftsrecht vor. Gemäß Artikel 12 der Richtlinie hat jede betroffene Partei insbesondere das Recht, vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zumindest Informationen zu erhalten über die Zweckbestimmung der Verarbeitungen, die Kategorien der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder die Kategorien der Empfänger, an die Daten übermittelt werden. Diese Elemente sind in dem Standard nicht betrachtet.

Dem Standard zufolge sind die Anti-Doping-Organisationen in bestimmten Fällen nicht zur Beantwortung von Auskunftsersuchen verpflichtet. Die Arbeitsgruppe stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Ausnahmen in Punkt 11.1 des Standards (*sofern dies in einem speziellen Fall die Fähigkeit der Anti-Doping-Organisation beeinträchtigen würde, ihren aus dem Code hervorgehenden Verpflichtungen nachzukommen*) sehr vage formuliert sind und bei einer oberflächlichen Betrachtung nicht mit Artikel 12 und 15 der Richtlinie übereinstimmen. Die Arbeitsgruppe weist auf die diesbezüglich von der WADA abgegebene Erklärung hin, dass die Ausnahme sich auf erhobene personenbezogene Informationen bezieht, die in Verbindung mit Verfahren wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen erhoben und verwendet werden sowie auf Informationen, die bei der Planung von Anti-Doping-Tests verarbeitet werden. Die Arbeitsgruppe ist jedoch nicht der Ansicht, dass es a priori einen Grund geben könnte, um den Zugang zu Informationen zu unterbinden, die in Verbindung mit Verfahren wegen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen stehen.

Auch die in Artikel 11.2 formulierte Ausnahme (*Anträge, die im Hinblick auf ihren Umfang oder ihre Häufigkeit überzogen sind oder, was die Kosten oder den Aufwand anbelangt, eine unverhältnismäßige Belastung darstellen*) stimmt bei einer oberflächlichen Betrachtung nicht mit Artikel 12 und 15 der Richtlinie überein.

Sowohl in Bezug auf Artikel 11.1 als auch auf Artikel 11.2 merkt die Arbeitsgruppe an, dass Beschränkungen des Auskunftsrechts grundsätzlich nur dann möglich sind, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen des Artikel 13 der Richtlinie stehen, der es den Mitgliedstaaten gestattet, Rechtsvorschriften zu erlassen, die diese Pflicht beschränken, sofern eine solche Beschränkung notwendig ist, um die in diesen Bestimmungen genannten Interessen zu schützen.

Die Arbeitsgruppe stellt mit Zufriedenheit fest, dass den Teilnehmern bei einer Verweigerung des Auskunftsrechts die Gründe für die Auskunftsverweigerung schriftlich mitgeteilt werden. Sie erinnert jedoch daran, dass eine solche Verweigerung nur unter den in Artikel 13 der Richtlinie genannten Bedingungen möglich ist, der eng auszulegen ist.

⁹ Das Handbuch für Athleten, 5. Ausgaben, verfügbar unter <http://www.wada-ama.org>

Bezüglich Artikel 11.4 weist die Arbeitsgruppe darauf hin, dass gemäß Artikel 12 Buchstabe c) der Richtlinie der für die Datenverarbeitung Verantwortliche den Dritten, denen die Daten übermittelt wurden, jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung von unvollständigen oder unrichtigen Daten mitteilen muss, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist oder kein unverhältnismäßiger Aufwand damit verbunden ist. Um die Übereinstimmung mit der europäischen Datenschutzverordnung zu gewährleisten, sollte das Wort „gegebenenfalls“ ausschließlich im Sinne dieser beiden Ausnahmen ausgelegt werden.

Die Arbeitsgruppe schlägt auch vor, dass der Code ein Widerspruchsrecht und ein Recht auf Entschädigung für die Nachteile enthält, die dem Teilnehmer durch nicht dem Standard entsprechende Verarbeitungen entstanden sind.

3.2.7. Sicherheit der Verarbeitung

Zu den Auftragsverarbeitern, die von den ADOs möglicherweise eingesetzt werden (Vertreter Dritter – Punkt 9.4), verweist die Arbeitsgruppe auf die Regeln, die in Artikel 16 und Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG festgelegt sind, insbesondere auf die Verpflichtung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, einen Auftragsverarbeiter auszuwählen, der hinsichtlich der für die Verarbeitung zu treffenden technischen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ausreichende Gewähr bietet.

3.2.8. Kontrolle und Überwachung der Umsetzung des Codes und des Datenschutzstandards

Nach Artikel 8.3 des Standards können die ADOs die WADA unterrichten, wenn sie der Ansicht sind, dass andere Organisationen den Standard nicht einhalten. Die WADA hat die Arbeitsgruppe darüber informiert, dass die Einhaltung auch durch regelmäßige Bewertungen der ADOs und durch die Vorlage von Online-Fragebögen durch die ADOs an die WADA gewährleistet ist. Die Arbeitsgruppe fragt sich, wie die WADA bislang die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung erfüllt hat. Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz aus dem Code und aus dem Standard einschließlich der Anwendung der angemessenen Sanktionen ist wesentlich für die Sicherstellung der Wirksamkeit des Codes und des Standards.

3.3. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Arbeitsgruppe bedauert es, dass ihre Anmerkungen zu der Gültigkeit der Zustimmung durch den Teilnehmer nicht berücksichtigt wurden. Die Arbeitsgruppe bleibt dabei, dass eine solche Zustimmung nicht die in Artikel 2 Buchstabe h) der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Anforderungen erfüllt. Diese definiert Zustimmung als *„jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Partei akzeptiert, dass personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden.“* Aufgrund der Sanktionen und Konsequenzen, die verhängt werden können, wenn sich ein Teilnehmer weigert, den Verpflichtungen des Codes (zum Beispiel der Übermittlung von Daten über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit) nachzukommen, gelangt die Arbeitsgruppe zu dem Schluss, dass die Zustimmung keineswegs ohne Zwang gegeben wird¹⁰.

¹⁰ Nach Artikel 6.3.a des Standards besteht zum Beispiel die Verpflichtung, dass *„die Teilnehmer von den Anti-Doping Organisationen über die negativen Konsequenzen zu informieren sind, die ihre Weigerung, an Doping-Kontrollen, einschließlich Tests, teilzunehmen, nach sich ziehen können und die ihre Verweigerung der Zustimmung zur*

Darüber hinaus verbietet die Richtlinie 95/46/EG die Verarbeitung sensibler Daten, wie Gesundheitsdaten oder Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft hervorgeht, es sei denn in Artikel 8 der Richtlinie kann eine diesbezügliche anwendbare Rechtsgrundlage gefunden werden. Artikel 6.2 des Datenschutzstandards schlägt vor, dass die Verarbeitung sensibler Daten auf der Grundlage der Zustimmung stattfinden könnte. Grundsätzlich fordert Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie die Zustimmung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Die oben stehenden Anmerkungen zur Zustimmung finden jedoch auch in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Arbeitsgruppe erinnert außerdem daran, dass die Verarbeitung von Daten über Verstöße gemäß der Richtlinie auch mit Zustimmung der betroffenen Person nicht zulässig ist (Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG).

Folglich kann die Datenverarbeitung nicht auf die Zustimmung begründet werden, so wie sie in Artikel 7 Buchstabe a) und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 95/46/EG definiert ist.

Sie könnte möglicherweise auf Artikel 7 Buchstabe c) und Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie begründet werden, wenn das geltende Recht Anti-Doping-Organisationen dazu befugt, solche Verarbeitungen durchzuführen. Die Arbeitsgruppe erinnert daran, dass, wenn man sich auf Artikel 8 Absatz 4 stützt, die nationale Rechtsvorschrift oder die Entscheidung der Kontrollstelle angemessenen Garantien für den Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes unterliegen sowie auf einem wichtigen nationalen öffentlichen Interesse begründet sein müssen. Gemäß Artikel 8 Absatz 4 würde folglich ein wichtiges öffentliches Interesse eines Dritten keinen Anspruch begründen.

Unbeschadet der oben stehenden Anmerkungen zur Zustimmung, stellt die Arbeitsgruppe mit Zufriedenheit fest, dass die aktuelle Version des Standards vorschreibt, dass Anti-Doping-Organisation personenbezogene Informationen nur vorbehaltlich der ausdrücklichen Bewilligung durch geltendes Rechts verarbeiten dürfen.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass Artikel 7 Buchstabe e) der Richtlinie 95/46/EG insoweit eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung darstellen könnte, als die ADOs einen öffentlichen Status einschließlich einer eindeutig definierten nationalen öffentlichen Aufgabe erfüllen, die es ihnen nach den nationalen Rechtsvorschriften gestattet, die für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten, sofern sie die in nationale Rechtsvorschriften umgesetzten Vorschriften der Richtlinie beachten. Die Arbeitsgruppe ist jedoch der Ansicht, dass es für Anti-Doping-Organisation sehr schwierig wäre, sich allein auf ihr berechtigtes Interesse zu berufen (Artikel 7 Buchstabe f) der Richtlinie). Diese Bestimmung würde verlangen, dass die ADOs einen „Datenschutztest“ ablegen, in welchem die Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen einerseits gegen die Grundrechte und grundlegenden Interessen der betroffenen Personen andererseits abgewogen werden. In diesem Zusammenhang sollte der Schwere des Eingriffs in die Privatsphäre als Folge des Kampfes gegen Doping, wie er von der WADA konzipiert und umgesetzt wurde, eine große Bedeutung beigemessen werden. Die Arbeitsgruppe erinnert außerdem daran, dass

Verarbeitung personenbezogener Informationen, die zu diesem Zweck erforderlich ist, haben können.“ Der Kommentar zu dieser Bestimmung fügt hinzu, dass die Teilnehmer darüber zu informieren sind, dass ihre Weigerung ihre weitere Teilnahme am organisierten Sport verhindern könnte und dass sie für Athleten eine Verletzung des Codes darstellt und unter anderem zur Ungültigkeit von Wettkampfergebnissen führt.

nur solche Daten verarbeitet werden dürfen, die für einen bestimmten Zweck benötigt werden und dass keine anderen Mittel zum Erreichen dieses Zwecks verfügbar sein sollten, die nicht so stark in die Privatsphäre eingreifen.

Darüber hinaus sind es, wie oben dargelegt, keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sensibler Daten.

Insbesondere in Bezug auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, zum Beispiel bei medizinischen Ausnahmegenehmigungen, ist die einzige mögliche Rechtsgrundlage das nationale Recht, das die Vorschriften von Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erfüllt.

In Bezug auf die Verarbeitung von Informationen zu Sanktionen, dürfen Daten, die Straftaten betreffen, nur unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund von einzelstaatlichem Recht, das angemessene Garantien vorsieht, erfolgen, wobei ein Mitgliedstaat jedoch Ausnahmen aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die geeignete besondere Garantien vorsehen, festlegen kann (Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie).

Sofern folglich nicht das einzelstaatliche Recht oder die Datenschutzbehörde des Mitgliedstaates, in dem der Auftragsverarbeiter tätig ist, eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten über Straftaten für diesen Zweck bieten, ist es Anti-Doping-Organisationen in den Mitgliedstaaten nicht gestattet, Daten zu Straftaten zu verarbeiten, weder durch Veröffentlichung derselben im Internet noch durch ihre Verarbeitung in anderen Dateien.

3.4. Die Übermittlung von Daten an die ADAMS Datenbank in Kanada und an andere Länder außer halb der EU

Die Frage, ob personenbezogene Daten frei und ohne zusätzliche Garantien von der EU an die ADAMS Datenbank in Kanada übermittelt werden dürfen, hängt davon ab, ob das Schutzniveau für personenbezogene Daten in Kanada angemessen ist. Diesbezüglich gibt es keine Entscheidung der Kommission über Kanada im Allgemeinen. Es gibt lediglich eine Entscheidung der Kommission über die Angemessenheit des Datenschutzes, den das kanadische Gesetz über personenbezogene Informationen und elektronische Dokumente (Personal Information Protection and Electronic Documents Act (*PIPEDA*)),¹¹ bietet, das nur für privatwirtschaftliche Organisationen gilt, die im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder weitergeben.

Nach dem Datenschutzstandard werden private Informationen zu Athleten und ihren Betreuern *“...von der WADA betreut, die durch die kanadischen Datenschutzbehörden überwacht wird ...“*. Diese Datenschutzbehörden werden nicht näher benannt.

Das ADAMS-Übereinkommen beschreibt die WADA als Organisation ohne Erwerbscharakter, die somit nicht unter den Geltungsbereich von *PIPEDA* fällt. Keine sonstigen, verfügbaren Informationen weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten, die aus der EU übermittelt werden, an andere Organisationen als die WADA übermittelt werden, unabhängig von möglichen Dienstleistungsverträgen mit Dritten.

¹¹ Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2001 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzes, den das kanadische Personal Information Protection and Electronic Documents Act (2002/2/EG) bietet.

In ihrem Brief vom 10. November 2008 an die Artikel-29-Arbeitsgruppe hat die kanadische Datenschutzbeauftragte darauf hingewiesen, dass ihrer Analyse nach die Entscheidung der Angemessenheit von *PIPEDA* keine Anwendung auf die WADA findet, da deren übliche Tätigkeiten nicht kommerzieller Natur sind. Sie führt jedoch weiter aus, dass CGI, ein gewerbliches Unternehmen, mit dem die WADA angeblich einen Wartungsvertrag für ADAMS beschlossen hat, unter den Geltungsbereich von *PIPEDA* fällt. Die Einzelheiten dieses Vertrags sind nicht bekannt, so dass es nicht möglich ist, einen Kommentar dazu abzugeben, ob die Rechte der betroffenen Personen durch einen solchen Vertrag betroffen sind oder nicht.

Basierend auf den Informationen von der kanadischen Datenschutzbeauftragten, welche die Arbeitsgruppe für die in diesem Fall zuständige Autorität betrachtet, ist es nicht möglich, mit Sicherheit zu sagen, ob die WADA oder ADAMS unter den Geltungsbereich von *PIPEDA* fallen.

Die reine Tatsache, dass die WADA und ADAMS nicht unter den Geltungsbereich von *PIPEDA* fallen, heißt nicht automatisch, dass die für sie zuständige Gerichtsbarkeit kein angemessenes Schutzniveau sicherstellt. Es heißt aber auch nicht, dass sie dies unbedingt tut.

Bislang ist die Verwendung von ADAMS nicht verpflichtend. Auf der Grundlage des Codes sind jedoch die ADOs, die unter die EU-Rechtsvorschriften fallen, zur Freigabe der personenbezogenen Daten an andere zuständige Stellen innerhalb und außerhalb der EU verpflichtet. Somit verpflichtet der Code zur Weitergabe personenbezogener Daten aus der EU. Über positive Analyseergebnisse zum Beispiel sind der Internationale Sportfachverband und die WADA¹² in Kenntnis zu setzen und die Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit eines Athleten sollten allen ADOs zur Verfügung stehen, die zur Durchführung von Doping-Kontrollen bei Athleten befugt sind¹³. Dies könnten zum Beispiel Internationale Sportfachverbände, das Internationale Olympische Komitee oder nationale ADOs eines Drittlandes sein¹⁴.

Wenn das Drittland, in welches die Daten übermittelt werden, kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, muss die Übermittlung aus der EU auf der Grundlage der Abweichungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie erfolgen oder sie muss durch zusätzliche Garantien begleitet werden, wie sie in Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie festgelegt sind. So wie die Standards zur Angemessenheit der Arbeitsgruppe WP12¹⁵ angemessene Schutzvorrichtungen für die Weiterleitung fordern, müssen solche Garantien auch den angemessenen Schutz personenbezogener Daten bei der Weiterleitung sicherstellen. Die Garantien gemäß Artikel 26 Absatz 2 müssen durch die Mitgliedstaaten genehmigt und der Kommission mitgeteilt werden.

Als Anleitung für die Auslegung der Ausnahmen gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie verweist die Arbeitsgruppe auf ihr *Arbeitspapier über eine gemeinsame Auslegung des Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995* (WP114), und auf Kapitel 5 ihres Arbeitspapiers: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU (WP12). Die Arbeitsgruppe möchte

¹² Siehe Artikel 14.1.2 des Codes.

¹³ Siehe Artikel 14.3 des Codes.

¹⁴ Siehe auch Artikel 5.1 des Codes.

¹⁵ Arbeitspapier: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer : Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU, 24. Juli 1998.

insbesondere darauf hinweisen, dass die Abweichungen von der Bestimmung zur Angemessenheit von Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie zum größten Teil solche Fälle betrifft, in denen die Risiken für die betroffenen Personen in Bezug auf die Achtung ihrer Privatsphäre und der anderen Grundrechte relativ gering sind oder in denen sich andere Interessen über das Recht der betroffenen Person in Bezug auf ihr Recht auf Datenschutz und auf andere Grundrechte hinwegsetzen. Deshalb sollten sie eng ausgelegt werden, so dass die Ausnahme nicht zur Regel wird.

Aus den Gründen, welche die Arbeitsgruppe bereits in ihrer ersten Stellungnahme (WP156) genannt hat und die sie hier erneut anführt, erfüllt eine Zustimmung als Rechtsgrundlage für alle Übertragungen der Daten des Athleten nicht die in Artikel 2 Buchstabe h) der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Anforderungen. Obwohl das Informationsblatt für Athleten, das dem Vertrag als Annex beigefügt ist, der die Verwendung von ADAMS regelt, viele der Anforderungen bezüglich der Informationen erfüllt, die der für die Datenverarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person geben muss, enthält es jedoch manche Bedenken hervorrufende Bestimmungen. So werden die Athleten darauf hingewiesen, dass ihre personenbezogenen Daten Personen und Parteien zugänglich gemacht werden können, die sich außerhalb des Wohnortes des Athleten befinden und dass die Datenschutzgesetze in manchen Ländern eventuell nicht den lokalen nationalen Gesetzen entsprechen können; dass sie gemäß den anwendbaren Gesetzen bestimmte Rechte haben können und dass sie Bedenken bezüglich der Verarbeitung an eine der Kontrollbehörden, an die WADA, den zuständigen Sportfachverband oder die zuständige ADO richten können. Bezeichnenderweise wird der Athlet darauf hingewiesen, dass er seine Zustimmung jederzeit widerrufen kann, dass die WADA und die ADOs es in diesem Fall jedoch trotzdem für erforderlich halten könnten, die Daten weiterzuverarbeiten. Der Athlet wird darauf hingewiesen, dass seine Teilnahme an organisierten Sportveranstaltungen von seiner Einhaltung des Codes abhängt, was die Pflicht umfasst, auf freiwilliger Basis an Anti-Doping-Prozeduren teilzunehmen, und dass eine Zurücknahme der Zustimmung als Weigerung angesehen werden kann, an diesen Prozeduren teilzunehmen, was zu Disziplinarstrafen und anderen Sanktionen gegenüber dem Athleten führen kann.

Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b) sieht vor, dass personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt werden dürfen, wenn die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist. Gesetzt den Fall zum Beispiel, dass ein (Arbeits)vertrag zwischen dem Athleten, der auf internationalem Niveau Wettkämpfe bestreitet und einer Anti-Doping-Organisation besteht, welche sich um das Training und die Wettkämpfe kümmert, könnte dies die Grundlage für die Übermittlung der persönlichen Daten bedeuten, die für internationale Wettkämpfe und internationales Training erforderlich sind, einschließlich der Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit, an bestimmte, beteiligte Parteien in Drittländern. Die Ausnahme sollte jedoch eng ausgelegt werden. Es sollten nicht mehr personenbezogene Daten ausgetauscht werden, als unbedingt für den Zweck des Vertrags erforderlich ist und es sollten keine anderen als die direkt betroffenen Parteien diese Daten erhalten. Die Prüfung der Erfordernisse verlangt eine enge und wesentliche Beziehung zwischen der betroffenen Person und den Zwecken des Vertrags. Aus diesen Gründen wäre in dem vorliegenden Fall die Übermittlung an die WADA als „Clearingstelle“ und die Nutzung von ADAMS für die Übermittlung der Daten an anderen Parteien nicht als erforderlich für die Erfüllung des Vertrags zwischen dem Athleten und der ADO betrachtet werden, auch wenn es die Übermittlung der Daten vereinfachen würde. Diese Ausnahme wäre auch nicht anwendbar

auf die Nutzung von ADAMS für die Verarbeitung von Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit durch eine dem EU-Recht unterliegende Anti-Doping-Organisation in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich.

Es wäre sehr schwierig, die Ausnahme gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d) für die Übermittlung der Daten wegen „eines wichtigen öffentlichen Interesses“ anzuwenden. Eine einfache Begründung mit dem öffentlichen Interesse würde nicht ausreichen. Es muss sich um ein wichtiges öffentliches Interesse handeln. Dieses wichtige öffentliche Interesse sollte als solches durch die nationalen Gesetze identifiziert werden, die von den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen in der EU angewandt werden müssen.

Darüber hinaus empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass die Übermittlung von Daten, die als Massendaten, mehrfach erhobene Daten oder Strukturdaten bezeichnet werden können, nicht auf der Grundlage der Ausnahmen erfolgt. Es wird auch betont, dass für jede Übermittlung in Bezug auf jeden Athleten und für jeden Zweck eine Begründung gemäß Artikel 26 Absatz 1 benötigt würde, wenn diese Bestimmung angewandt würde. Das sicherzustellen, wäre sehr aufwändig.

Schlussendlich wird von den ADOs gefordert, dass sie einen geeigneten rechtlichen Rahmen für alle internationalen Übermittlungen personenbezogener Daten schaffen, die unter der Schirmherrschaft des Welt-Anti-Doping-Codes stattfinden. Insbesondere angesichts der Auswirkungen auf das Recht auf Privatsphäre der betroffenen Personen, angesichts des Strukturcharakters der internationalen Datenübermittlung sowie der Beschränkungen bei der Anwendung der Ausnahmen gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie, sollten die ADOs vorzugweise zusätzliche Garantien gemäß Artikel 26 Absatz 2 bieten, wie zum Beispiel Vertragsklauseln. In dem Fall ist die Genehmigung durch den Mitgliedstaat erforderlich.

3.5. Zeiträume für die Speicherung der Daten

Die Arbeitsgruppe begrüßt, dass in den Standard eine Bestimmung aufgenommen wurde, die die Dauer der Speicherung von Daten und die Verpflichtung zur Löschung dieser Daten regelt, wenn sie im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden (Artikel 10).

Die WADA hat gegenüber der Artikel-29-Arbeitsgruppe angegeben, dass Informationen zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit für die Dauer von bis zu 18 Monaten bei ADAMS gespeichert bleiben. Artikel 2.4 des Codes legt Folgendes fest: *„Jede Kombination aus drei versäumten Tests und/oder Meldepflichtversäumnisse innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, die von den für den Athleten zuständigen ADOs festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.“*

Die meisten anderen Informationen wie Testpläne, Testergebnisse, medizinische Ausnahmegenehmigungen und die ihnen zugrunde liegende Dokumentation, Aufzeichnungen zu Doping-Verfahren und so weiter werden mindestens für einen Zeitraum von 8 Jahren gespeichert. Dieser Acht-Jahres-Zeitraum wird dadurch begründet, dass Artikel 17 des Codes acht Jahre als den Zeitraum festlegt hat, nach dem kein Verfahren mehr gegen einen Athleten oder eine andere Person wegen eines festgestellten Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden darf (Verjährungsfrist). Dies wird als angemessen betrachtet, da es sich über mindestens zwei Olympische Spiele erstrecken würde. Der Zeitraum wird auch durch die Tatsache gerechtfertigt, dass dies der Zeitraum ist, während

welchem das Sportschiedsgericht neue Verstöße als zweiten Verstoß wertet. Die WADA weist auch auf die Möglichkeit hin, dass manche ADOs Daten länger speichern¹⁶.

Die Arbeitsgruppe stellt die Erheblichkeit und Notwendigkeit dieser Zeiträume für die Speicherung der Daten in Frage. In Bezug auf die Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit ist die Arbeitsgruppe nicht der Ansicht, dass es einen berechtigtem Grund dafür gibt, solche Informationen noch nach Verstreichen des Datums zu speichern, auf das sich die bestimmte Information über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit bezieht. Tatsächlich stellt Artikel 14.3 des Codes selbst die folgende Regel für die Speicherung von Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit auf: Diese Informationen „werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von Doping-Kontrollen verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr dem genannten Zweck dienen“. Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit können nur dann länger gespeichert werden, wenn die ADO Beschuldigungen wegen Meldepflichtverstößen und/oder wegen versäumter Tests prüft. In einem solchen Fall ist ein Zeitraum für die Speicherung der Daten von 18 Monaten gerechtfertigt, da drei Beschuldigungen wegen Meldepflichtverstößen als eine Beschuldigung wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gelten. Sobald jedoch festgestellt wurde, dass kein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorlag, sollten die Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit gelöscht werden. Die Arbeitsgruppe drängt die WADA deshalb dazu, ihre Politik bezüglich der Speicherung von Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit angesichts oben Stehenden zu ändern.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass es erforderlich sein kann, Informationen zu Verurteilungen für einen Zeitraum von nicht länger als acht Jahren zu speichern, da ein zweiter Verstoß innerhalb dieses Zeitraums vom Sportschiedsgericht als zweiter Verstoß gewertet würde.

Es wäre jedoch nicht notwendig, alle Daten für den Zweck zu speichern, später einen Prozess anzustrengen. Die Arbeitsgruppe ist beispielsweise der Ansicht, dass es einen Grund geben könnte, Proben aufzuheben, da neue Techniken, die später entwickelt werden, möglicherweise Substanzen aufdecken könnten, die zum Zeitpunkt der Probenahme noch nicht feststellbar waren. Es scheint keine Begründung dafür zu geben, die medizinischen Ausnahmegenehmigungen zugrunde liegenden Unterlagen, Testpläne, Anti-Doping-Fälle, die zu einem Freispruch des Athleten führen usw. für die Dauer von bis zu acht Jahren zu speichern.

Die Arbeitsgruppe fordert die WADA dazu auf, ihre satzungsmäßige Beschränkung des Zeitraums von acht Jahren für alle Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu überdenken. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen reichen von der Verwendung von verbotenen Substanzen durch einen Athleten bis zum Besitz verbotener Substanzen und der Anwendung verbotener Methoden (siehe Artikel 2 des Codes). Würde die WADA es gerechtfertigt finden, dass sie acht Jahre nachdem ein mutmaßlicher Verstoß eingetreten ist, ein Verfahren gegen jemanden einleiten kann, egal welcher Art der Anti-Doping-Verstoß war? Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass die WADA einen angemesseneren Ansatz wählt, der untern anderem von den Arten des Verstoßes abhängt.

¹⁶ Siehe S. 8 der “WADA-Antworten an die Arbeitsgruppe 29”, 30. Januar 2009.

Die Arbeitsgruppe fordert die WADA deshalb dazu auf, auf der Grundlage der auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen, angemessenere Zeiträume für die Speicherung der verschiedenen Kategorien von personenbezogenen Daten festzulegen. Sie rät der WADA auch dazu, die Einhaltung dieser Zeiträume für die Speicherung durch die ADOs sicherzustellen.

3.6. Sanktionen

Artikel 14.2.2 des Codes legt fest, dass nicht später als zwanzig [20] Tage, nachdem in einer Anhörung gemäß Artikel 8 des Codes festgestellt wurde, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder nachdem auf eine solche Anhörung verzichtet wurde oder die Behauptung eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nicht rechtzeitig angefochten wurde, die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation *öffentlich* über die Entscheidung in dieser Angelegenheit *berichten muss*, einschließlich der Nennung des Namens des Athleten oder der anderen Person, die den Verstoß begangen hat, der Sportart, der verletzten Anti-Doping-Bestimmung, der betroffenen verbotenen Substanz oder verbotenen Methode und der Folgen. Ähnlich *muss* auch über Entscheidungen bei Berufungen in Bezug auf Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen *öffentlich berichtet* werden.

Artikel 14.2.4. legt genauer fest, dass die Veröffentlichung mindestens dadurch erfolgen *soll*, dass die erforderliche Information auf der Webseite der ADOs eingestellt und dort für die Dauer von mindestens einem [1] Jahr belassen wird.

In dem Informationsaustausch mit der Artikel-29-Arbeitsgruppe hat die WADA mehrere Gründe dafür angegeben, dass diese Informationen ins Internet gestellt werden. Erstens besteht die WADA darauf, dass diese Informationen für die Sportgemeinschaft von größter Bedeutung sind: Sie halten suspendierte Athleten davon ab, eine andere Rolle innerhalb des organisierten Sports (wie als Trainer, technischer Berater oder als Funktionär) einzunehmen oder als Athlet in einer anderen Sportart teilzunehmen, so lange ihnen der Code dies verbietet. Zweitens nutzt die WADA Veröffentlichung im Internet wegen ihrer abschreckenden Wirkung: Auf der einen Seite funktioniert es als Sanktion: die WADA erklärt, dass „[A]thleten, die Doping-Verstöße begehen, bewusst ist, dass sie bloßgestellt werden, wenn sie erwischt werden“. Auf der anderen Seite erklärt die WADA, dass anderen Athleten „bewusst gemacht werden soll, dass kein Athlet, noch nicht einmal ein Topathlet, ungestraft betrügen kann“¹⁷.

Die WADA erklärt auch, dass nur abschließende Entscheidungen, in denen ein Athlet als eines Doping-Verstoßes für schuldig erklärt wird, veröffentlicht werden. Diese Erklärung scheint dem Inhalt des oben stehenden Artikels 14.2.2. zu widersprechen.

Eine solche Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und noch mehr, die Veröffentlichung von Daten über Verstöße, die möglicherweise [noch] nicht in einem Beschwerdeverfahren bestätigt wurden, stellt eine Beeinträchtigung des Rechtes auf Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten dar. Um zulässig zu sein, muss eine solche Beeinträchtigung notwendig sein, um einen bestimmten rechtmäßigen Zweck zu erreichen. Dies setzt unter anderem voraus, dass es ein vernünftiges Verhältnis zwischen den Folgen der Maßnahme für die betroffene Person und diesem rechtmäßigen Zweck gibt und

¹⁷ Siehe S. 9 der "WADA-Antworten auf die Arbeitsgruppe 29", 30. Januar 2009.

dass es keine anderen, weniger in die Rechte der betroffenen Personen eingreifende Mittel gibt. Es muss auch eine rechtmäßige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung geben. Hier bezieht sich die Arbeitsgruppe auf Absatz 3.3. Weiter unten geht die Arbeitsgruppe auf die Notwendigkeit der Verarbeitung für bestimmte Zwecke ein.

3.6.1. Verhindern, dass Athleten eine andere Rolle im Sport einnehmen oder in einer anderen Sportart teilnehmen

Um Athleten davon abzuhalten, eine andere Rolle innerhalb des organisierten Sports einzunehmen oder als Athlet in einer anderen Sportart teilzunehmen, so lange ihnen der Code dies verbietet, ist eine öffentliche Bekanntmachung nicht erforderlich. Deutlich weniger weitreichende Maßnahmen sind genauso wirkungsvoll. So nennt die Arbeitsgruppe zum Beispiel die Einführung einer Prozedur, in welcher ein „Zertifikat des guten Charakters“ vorgelegt werden muss. Wenn solche Mittel nicht wirkungsvoll oder angemessen wären, könnte für den genannten Zweck eine eingeschränkte Form der elektronische Veröffentlichung für die Personen als erforderlich erachtet werden, die mit der Überwachung der tatsächlichen Einhaltung der Sanktionen beauftragt sind sowie für die Verantwortlichen der Sportfachverbände. Die Bekanntgabe personenbezogener Daten auf einer Webseite, zu der jedermann Zugang hat, wird jedoch in diesem Zusammenhang als unverhältnismäßig angesehen.

3.6.2. Abschreckende Wirkung

Bezugnehmend auf das Ziel der Abschreckung, das von der WADA vorgebracht wurde, ist die Arbeitsgruppe nicht von der Notwendigkeit – und folglich auch nicht von der Angemessenheit – der Veröffentlichung sämtlicher Sanktionen im Internet überzeugt. Die vergleichende Bewertung der Interessen des Auftragsverarbeiters auf der einen Seite und der Grundrechte der betroffenen Person auf der anderen Seite, wird zu der Schlussfolgerung führen, dass es unverhältnismäßig ist, personenbezogenen Daten in Verbindung mit Verurteilungen im Internet oder auf sonstige Weise öffentlich bekannt zu geben, ohne die Umstände des Falles zu berücksichtigen und damit eine abschreckende Wirkung oder eine Sanktion zu bezwecken. Sollte ein Athlet eines Doping-Vergehens überführt werden, wird er in Übereinstimmung mit den Artikeln 9, 10 und/oder 11 des Codes bestraft. Er wird zum Beispiel disqualifiziert, gesperrt und/oder finanziell bestraft. Ob eine zusätzliche Sanktion, die Veröffentlichung, erforderlich wäre, könnte nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Elemente, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden sollten, sind zum Beispiel die Schwere der Verletzung der Anti-Doping-Bestimmung, die Anzahl der Verletzungen, das Niveau, auf dem der Athlet an Wettkämpfen teilnimmt, die Frage, ob es sich bei dem Athleten um einen Minderjährigen oder einen Erwachsenen handelt, ob der Fall bereits in den Medien beachtet wird und ob die Sanktion Auswirkungen auf Wettbewerbsergebnisse und den Ranglistenplatz der Athleten hat. Sollte die Veröffentlichung von Sanktionen als erforderlich angesehen werden, sollten andere Wege der Veröffentlichung berücksichtigt werden, die weniger in die Rechte der Betroffenen eingreifen: eine einmalige Veröffentlichung sofort nach dem Urteilspruch, zum Beispiel in Form einer Presseveröffentlichung, könnte auch ausreichen. Darüber hinaus scheint es nicht gerechtfertigt, einen Mindestzeitraum von einem Jahr für die Veröffentlichung von Sanktionen festzulegen.

In Bezug auf das zweite Element der Abschreckung, nämlich die Sensibilisierung anderer Athleten, sollten andere, weniger eingreifende Maßnahmen als ausreichend betrachtet werden. Diesem Zweck könnten auch anonyme Veröffentlichungen der Sanktionen unter Angabe wichtiger Faktoren wie dem Niveau, auf welchem der Athlet an Wettkämpfen teilnimmt sowie statistische Informationen, dienen.

Darüber hinaus wird eine Veröffentlichung *im Internet* als Einfluss nehmender als eine Veröffentlichung angesehen, die nicht im Netz erfolgt. Sie bedeutet nicht nur, dass jeder die Daten ansehen kann, sondern zieht es auch nach sich, dass die online veröffentlichten Daten für andere Zwecke verwendet und weiter verarbeitet werden können. Dies bedeutet, dass sie auch nachdem die Sanktion abgelaufen ist und die Veröffentlichung auf der Webseite nicht mehr anonym ist, weiter verbreitet werden kann.

In ihrer ersten Stellungnahme 3/2008 hat die Arbeitsgruppe bereits in Frage gestellt, dass eine solche Bekanntmachung angemessen ist. Trotz weiterer Ermittlungen und Erklärungen durch die WADA ist die Arbeitsgruppe aus den oben genannten Gründen über das Thema immer noch beunruhigt. Abschließend vertritt die Arbeitsgruppe die Meinung, dass eine Veröffentlichung im Internet für die Dauer eines Jahres nicht nötig ist, um die durch die WADA genannten Zwecke zu erfüllen. Denn die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die beiden Zwecke mit weniger schädigenden Auswirkungen auf die betroffenen Personen erreicht werden können und dass die Auswirkungen der Maßnahme in Bezug auf diese Zwecke unverhältnismäßig sind.

4. Schlussfolgerung

Im Anschluss an ihre Analyse wiederholt die Artikel-29-Arbeitsgruppe ihre Unterstützung der Initiative der WADA. Auch wenn sie sich der Bedeutung des Kampfes gegen Doping im Sport – unter anderem wegen der Gesundheit der Athleten – bewusst ist, besteht sie darauf, dass dieser Kampf unser Beachtung der Grundrechte der Athleten und ihrer Betreuer, insbesondere ihres Rechtes auf Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten fortgeführt wird.

Während die Verabschiedung des *Internationalen Standards zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten* durch die WADA ein ermutigendes Zeichen in Hinblick auf das gesteigerte Bewusstsein für einen Schutz der personenbezogenen Daten ist, muss darauf geachtet werden, dass der falsche Glaube vermieden wird, dass der Standard auf der ganzen Welt ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten sicherstellt, die innerhalb der EU gemäß den Bestimmungen des EU-Rechts verarbeitet werden. Als Ergebnis der ersten Stellungnahme der Arbeitsgruppe wurden eindeutig gewisse Anpassungen des Datenschutzstandards vorgenommen. Auf den vorangegangenen Seiten hat die Arbeitsgruppe dennoch zahlreiche Gesichtspunkte hervorgehoben, die problematisch bleiben. Die Arbeitsgruppe drängt sowohl die WADA als auch nationale Anti-Doping-Organisationen, (inter-)nationale Sportfachverbände und olympische Komitees, diesen Themen Beachtung zu schenken und fordert insbesondere nationale Organisationen dazu auf, sie bei der Durchführung ihrer Aktivitäten zu berücksichtigen. Die Arbeitsgruppe möchte einige dieser Gesichtspunkte hervorheben, insbesondere, dass die Zustimmung nicht die Grundlage für eine rechtmäßige Verarbeitung sein kann, unbeschadet der Frage, ob es sich um sensible Daten gemäß Artikel 7 und 8 der Richtlinie 95/46/EG handelt oder nicht. Datenübermittlungen zu der in Kanada errichteten Datenbank ADAMS und Weiterübermittlungen von ADAMs aus,

müssen das Erfordernis eines angemessenen Schutzniveaus in dem Bestimmungsland erfüllen. Wenn dieses Schutzniveau nicht als angemessen angesehen werden kann, dürfen Übermittlungen nur auf der Grundlage bestimmter, in Artikel 26 der Richtlinie genannten Ausnahmen gemacht werden, vorausgesetzt, dass sie nicht regelmäßig und in großem Umfang erfolgen, denn dann würde die Ausnahme zur Regel. Angesichts der Veröffentlichung von Sanktionen für die Dauer von einem Jahr im Internet, ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass dies nicht erforderlich ist, um die von der WADA genannten Zwecke zu erfüllen, denn die Arbeitsgruppe glaubt auf der einen Seite, dass sie auf einem Weg erreicht werden können, der für die betroffenen Personen weniger schädigend ist und sie glaubt auf der anderen Seite, dass die Auswirkungen der Maßnahme in Bezug auf diese Zwecke unverhältnismäßig ist. Die Arbeitsgruppe fordert die WADA und die Anti-Doping-Organisationen auch angesichts des Verhältnismäßigkeitsprinzips dazu auf, das heutige Verständnis für die Erfassung der Informationen zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit sowie allgemeiner die derzeitigen Zeiträume zur Speicherung der verarbeiteten Daten, erneut zu bewerten.

Die Arbeitsgruppe vertraut darauf, dass alle ADOs und anderen betroffenen Akteure ihrer jeweiligen eigenen Verantwortung gerecht werden und sicherstellen, dass die Anmerkungen der Arbeitsgruppe vollständig berücksichtigt werden und dass eine vollständige Einhaltung der Datenschutzbestimmungen der EU garantiert wird.

Brüssel, den 06.04.2009

*Für die Arbeitsgruppe
Der Vorsitzende
Alex TÜRK*